

Berechnungsbeispiele

1. Erwerbseinkommen

Steuerbar sind alle den Pflichtigen für ihre Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Pauschalspesen, Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto usw.) Ferienentschädigungen und Trinkgelder.

Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie die Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen.

Für die Berechnung des Steuerabzuges sind die monatlichen Bruttoeinkünfte (ohne jeden Abzug) massgebend.

2. Gratifikationen, Ferienentschädigungen, Überzeitauszahlungen, Bonuszahlungen usw.

Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung zum Bruttolohn der entsprechenden Zahltagsperiode zu rechnen.

Beispiel:

Verheirateter, Alleinverdiener, konfessionslos, 1 Kind, verdient monatlich CHF 7'200.00 (inkl. Kinderzulage). Im Dezember wird ihm eine Gratifikation von CHF 7'000.00 ausbezahlt, insgesamt somit CHF 14'200.00.

Die Steuer beträgt nach Tarif "**Verheiratete ohne Kirchensteuer B1d**" monatlich CHF 274.00 (Berechnungsgrundlage: 7'200.00), im Dezember jedoch CHF 1'905.00 (Berechnungsgrundlage: 14'200.00).

Die Jahressteuer beträgt somit **CHF 4'919.00** ($11 \times 274 = 3'014 + 1'905$).

3. Steuertarife

Die Quellensteuer auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Tarife erhoben:

- A** für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennte, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige)
- B** für verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche) lebende Alleinverdiener
- C** Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche) lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.
- D** Der D-Tarif wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als **15 Stunden pro Woche** und das **monatliche Bruttoeinkommen weniger als CHF 2'000.00** betragen

4. Ein- und Austritt

Bei Dienst Eintritt und -austritt (Zu- und Abgang) im Verlauf einer Lohnperiode ist der Steuerbetrag anteilmässig vom Bruttolohn einer vollen ordentlichen Lohnperiode (immer 30 Tage) zu berechnen.

Bei **Stundenlohn** ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (**180 Stunden**) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn (satzbestimmendes Einkommen) zu ermitteln.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer, mit Kirchensteuer, tritt am 11. eines Monats in die Firma ein. Sein Bruttoeinkommen (anteilmässiges Einkommen) vom 11. bis Ende Monat beträgt CHF 8'500.00

Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges ist in einem ersten Schritt in der Tariftabelle für Alleinstehende, mit Kirchensteuer (**A+**) der anwendbare Prozentsatz des ordentlichen Monatslohnes zu ermitteln.

Vorgehen:

Das reduzierte Bruttoeinkommen (CHF 8'500.00) wird durch die effektiv gearbeiteten Anzahl Monatstage ($30 - 11 + 1 = 20$) dividiert und mit der Anzahl Tage eines vollen Monats (immer 30 Tage) multipliziert. Der Prozentsatz im vorliegenden Beispiel wird wie folgt berechnet: $\text{CHF } 8'500.00 : 20 \text{ Tage} \times 30 \text{ Tage} = \text{CHF } 12'750.00$. Der Prozentsatz gemäss Tarif A+ für **CHF 12'750.00** beträgt **20,53%**.

In einem zweiten Schritt ist dieser Prozentsatz auf den anteilmässigen Bruttolohn (CHF 8'500.00 für den Zeitraum vom 11. bis Ende Monat) anzuwenden.

Der Quellensteuerabzug beträgt somit **20,53% von CHF 8'500.00 = CHF 1'745.05**.

5. Kurzaufenthalter (120-Tage Bewilligung)

Bei Arbeitnehmern mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ist der Quellensteuerabzug analog wie bei Ein- und Austritt zu berechnen. Die Basis dazu bildet der jeweilige Monatsbruttolohn.

Beispiel:

Ein Kurzaufenthalter (Alleinstehend, ohne Kirchensteuer) arbeitet im Januar **18 Tage im Kanton BL** und 6 Tage im Ausland. Der Bruttolohn für die 24 Arbeitstage beträgt CHF 8'000.00.

Die Quellensteuer für die 18 Tage im Kanton BL wird wie folgt berechnet:

Quellensteuersatz für CHF 8'000.00 = **13,63%** (Tarif: Ad)

Bruttolohn für Tätigkeit im Kanton BL: $\text{CHF } 8'000.00 : 24 \times 18 = \text{CHF } 6'000.00$

Quellensteuer Monat Januar: $\text{CHF } 6'000.00 \times 13,63\% = \text{CHF } 817.80$

Sind die Auslandsarbeitstage nicht bekannt, kann das für die Satzbestimmung massgebende Bruttoeinkommen auf 20 Tage hochgerechnet werden.